



GRAVAMINA
Der
Römischo-Catholischen
In der
Graffschafft Ravensberg.
Gravamen I^{mum}.

Ne nicht weniger in der Graffschafft Ravensberg die Römischo-Catholische auch vielfältig beschwehret und betranget worden; So ist zwahren zu deren Erledigung im Jahr 1697. bey dahmahliger Conferenz zu Rheinberd cum plena causæ cognitione Inhalts der Ahnlagen sub Lit. a. resolviret / ex post bey der zu Düsseldorf in Anno 1706. gehaltener Religions-Conferenz nach Ausweis der Ahnlagen sub Lit. b. dehme inhäritet / und die würckliche Abstellung appromittiret / bis hiehin aber das geringste nicht prästiret worden.

Was in
Rhein-
berd Anno
1697. zu
Düssel-
dorf A.O.
1706. ab-
zustellen
verspro-
chen/nichts
von effe-
ctuirt.
Lit. a.
Lit. b.

Gravamen 2^{dum}

Jurisdic-
tio Ecclesiasti-
ca, Visita-
tio negiret
und wer-
den zu Lu-
therischen
Consisto-
rio gezo-
gen.

Allermaessen dan unter anderen annoch anhaltenden Be- schwehrden sich dieses befindet / daß mehrgemeldte Rö- misch-Catholische so wohl Geist- als Weltliche wieder die unschätzbare Gewissens-Freyheit / Geistlichen Statuten und Verordnungen / auch theur errichtete Recessen &c. ratione Jurisdictionis Ecclesiastice, Visitationis und sonstem &c. mit vielen unleidentlichen Inconvenientien / Aergerniß und Scandalen unter das so genandtes Lutherisches Consistorium gezogen- und ihres Verhaltens halber ahnmaesslich beschie- den werden.

Gravamen 3^{tium}

Proclama-
tiones &
Copulati-
ones Ca-
tholico-
rum ver-
richten oh-
ne Dimis-
sorialien.

DEsgleichen obwohlen in dem Provincial-Religions-Ver- gleich Art. 10. §. 5. Inhalts darab bey denen Märchi- schen Gravaminibus befindlichen Ahnlagen in puncto Procla- mationum & Copulationum wohl ausdrücklich verordnet ist/ daß wan von unterschiedlichen Religions-Genossen Heyras- then geschehen / die Proclamationes alsdan in eines jeden sei- ner Religion Kirchen / ob sie gleich in einer Stadt / oder Kirspel gelegen ordentlich verrichtet- Dimissoriales hinc inde unbedinglich und unweigerlich gegeben werden / die neue Ehe-Leuthe aber dieser Gestalt sich bey ihrer Religion Pre- digeren und Pastoren unbehinderlich copuliren laessen / die Brauth dem Bräutigamb in puncto der Copulation folgen/ sonst auch die Römis-Catholische Priester und Pastores keine Evangelische Religions-Verwandten / wie auch die Evangelische Predigere und Pastores keine Römis-Catho- lische ohne Dimissorialibus ihrer Priesteren / Pastoren oder Predigeren zusammen geben sollen / &c. So wird jedannoch zu der Catholischen grössten Beschwehr solches ahn Evange- lischer Seithen nicht gehalten.

Gra-

Gravamen 4^{tum}

Unje dann auch in muneribus Privilegiis & Immunitati-
bus, die in Recessibus wollastrücklich bedungene
Gleichheit keines Wegs observiret noch gestattet wirdt.

Keine ver-
sprochene
Gleichheit
gehalten.

Gravamen 5^{tum}

Desgleichen werden Römisch-Catholische Geistliche dahe-
selbst mit denen neweingeführten Accisen Inhalts der
Ahnlagen sub Lit. c. & d. höchstens und ebener Gestalt be-
schwehret / gleich darüber bey denen Cleve- und Märckischen
Religions-Gravaminibus mit mehrerem remonstriret worden.

Catholi-
sche Geist-
liche mit
Accisen
novitor be-
leget.
Lit.
c. & d.

Gravamen 6^{tum}

IN Statutis antiquis de Anno 1575. ist in Collegiata Ecclesia
in Bielefeldt verordnet / daß aus denen Renten deren
verstorbenen Canonicorum jedesmahl acht Gold-Gulden
pro anniversario seu perpetuâ demortui memorâ fabricæ
Ecclesiæ zugewandt und appliciret werden solten;

Fundatio-
nes pro an-
niversariis
& fabricâ
wollen Eu-
therische
ziehen und
Catholi-
sche die
Onera
überlaes-
sen.

Diesem zuwieder forderen nunmehr die so genandte
Evangelisch-Lutherische Templirer sothane acht Ggld. we-
gen fünff verstorbenen Catholischen Canonicorum pro fa-
brica ihrer Evangelisch-Lutherischen Kirchen / und unerach-
tet diese vi ante dicti Statuti, injungirte Anniversaria kund-
bahrliech nicht halten / sonderen allsolche von denen Römisch-
Catholischen Canonicis & Vicariis privative celebriret wer-
den / folglichen diesen und nicht jenen obgedachte ex Rediti-
bus demortuorum Canonicorum sub obligatione Anniver-
sarii herrührende acht Ggld. umb so mehr gebühren / als
diese denenselben pro fabricâ ihrer new-erbaweten Capel-
len höchst bedürftig seyn / so haben doch jene sich dessen pri-
vative zur Ungebühr ahngemaesset / und darüber bey der
Regierung zu Minden die Manutenenz und Executoriales
ausgebracht.

E t Gra-

Gravamen 7^{vum}

Patroni
werden in
collatione
simplici-
um behin-
deret / und
präsentati
angehal-
ten noviter
Regiam
Confirmationem zu
hohlen.

Lit. e.

*ad usum
1708
d. I.
b. 2. 2.*

Lit. f. g.
h. & i.

Lit. k.

Lit. l.

Auch eines
Jahrs
Renten
für die In-
validen
abzufüh-
ren / und
nebst die-
sen

Lit. m.

Die Collatores Beneficii Simplicis SS, Adriani & Barbaræ in dicta Collegiata Ecclesia werden nicht allein contra Litteram Recessus Religionis Art. 10. §. 22. in ihrem Jure conferendi turbiret / sonderen ist auch der Provisus N. Greve newerlicher maessen dadurch eo ipso höchstens graviret worden / daß demselben Inhalts der Ahnlagen sub Lit. e. von denen Evangelisch-Lutherischen Decano und Capitularibus (so auff gemeldtem Stift ob præpotentiam jederzeit den Meister spielen) wieder das alte Herkommen aufgebürdet worden / Confirmationem Regiam zu suchen / so jedoch nicht erweislich ist / quoad Possessorium, daß dessen Antecessores jemahls eine Landts-Herrliche Confirmation über obgedachte simplex Beneficium ad Protocolla Capitularia exhibiret haben / vielmehr die sub Lit. f. g. h. & i. ahnliegende Attestata dessen Contrarium, daß super Beneficio simplici keine Confirmation de usu & observantia erforderlich sey / sattfahim bezeugen / mithin auch dasjenige was in Recessu Religionis Artic. 10. §. 26. verglichen worden / zwahren Dominos Patronos Compacifcentes die privatos Patronos Beneficii simplicis aber fundtbahrlich nicht respiciiret / dies sem gleichwohl unerachtet hat obgemeldter Beneficiatus die sub Lit. k. ahnliegende Confirmation in summum Beneficii ut & ejus Collatorum Präjudicium höchst kostbahrlich aussitten müssen / und ist noch darüber wegen dessen Gebühr müssen vigore Adjuncti sub Lit. l. mit harter und schimpfflicher Execution belegt worden.

Gravamen 8^{vum}

Erner ist jesterwehntem Beneficiato Greve de facto mit keinem Schein der Befuegsamkeit Inhalts des sub Lit. m. ahnliegenden Rescripti vom 7. Julii 1708. injungirt worden / eines Jahrs Revenüe ahn so genandte Invaliden abzustatten.

13

13

Gra-

Gravamen 9^{num}

Nicht weniger die so genandte Marinens - Gelder zu erlegen / unerachtet so gahr dessen einhabendes Beneficium simplex in dem Marinens - Reglement lauth darab sub Lit. n. ahnliegenden Extractus nicht einmahl benennet ist.

Auch die
Marine-
Gelder
präter Re-
glemen-
tum.
Lit. n.

Gravamen 10^{num}

NEs die Römischt - Catholische zu Schilschede ihnen vigore Recessus Religionis de Anno 1672. Art. 4. §. 3. Inhalts der Ahnlagen sub Lit. o. erlaubter maessen die Capelle S. Johannis daheselbst abbrechen und an einem andern Orth sezen laessen / haben Evangelisch - Lutherische den Orth wohe gedachte S. Johannis - Capelle gestanden invadiret / profaniret / verkauffet / und das Premium de facto ahn sich gezogen.

Locum de-
moliti Sa-
celli Ca-
tholici
wegge-
nommen
und ver-
kauffet.
Lit. o.

Gravamen 11^{num}

Die Vicaria S. Johannis daheselbst gebühret denen Römischt - Catholischen unstreitig ; Es seyndt aber dem Beneficiato einige fundbahr dahin gehörige importante Stükker de facto entzogen / ohne daß derenselben Deoccupation und Restitution bis hiehin erreicht werden mögen.

Der Vica-
riien eini-
gen Stü-
cken ent-
zogen.

Gravamen 12^{num}

Extgedachtem Beneficiato wird de facto verweigeret die Exhibition Fundationis / und was von alters zu dem Beneficio gehörig gewesen / ungeachtet so oft und viel mählen signanter bey der in Anno 1697. zu Rheinberck gepflogener Religions - Conferenz Inhalts ad Ravensbergensia Gravamina generalia sub Lit. a. annexirter Beylagen wohl ausdrücklich versprochen worden / daß darunter ahn das Capittel daheselbst poenaliter räscribiret werden solte.

Die Docu-
menta vor-
enthalten.

Gravamen 13^{tum}

Eine Eu-
therische
Abtissinne
halter
die incom-
patible
Probst-
then daben
welches der
Catholi-
scher nicht
angelaes-
sen wird.

Zu gedachtem Schilschede hat die vormahlige Dechan-
tinne von Vynck genandt Evangelisch-Lutherischer
Religion nebens untergehabter Dechanen (nunmehr in-
signirter Abthen) auch die Probstthen de facto detiniret / dahe-
doch diese zwen Dignitatēn in una Ecclesia & sub eodem teeto
nach Ahnleithung aller Rechten incompatible gewesen / und
von einer Person nicht besessen werden mögen / sonderen per
acceptationem posterioris Beneficii , das erstere ipso jure va-
cant worden / welches dan auch zwaren exadverso anerken-
net / darunter aber ehender nichts remediorisches statuireret
werden wollen / bis darahn obgedachte Evangelisch-Luthe-
rische Abtissinne von Vynck verstorben / und ahn dessen Stelle
nach Ahnleithung der Religions-Recessen Art. 4. §. 5. eine
Römischt-Catholische zur Abtissin hat erwöhlet werden müs-
sen / da man alsdan die Separation obgemeldter beyder Di-
gnitatēn ex capite incompatibilitatis bewerkstelliget / und
dabevoren bestrittene Unfuge ahn Tag geleget hat / ohne je-
doch die Restitution indebita perceptorum auff dieser Seichs
vielfältig beschehene Instanz zubefehlen.

Gravamen 14^{tum}

Dem
Beichtige-
ren die
extra ordi-
narii redi-
tus verwei-
geret wor-
den.
Lit. p.

Dan führet offthahngeregter Provincial-Religions-Verg-
leich de Anno 1672. Art. 4. §. 6. vigore Adjuncti sub Lit.
p. mit mehreren nach/ daß die Römischt-Catholische Adeliche
Stifts-Tüfferen allda zu Schilschede ihnen einen Beichtigeren
bestellen mögen / und demselben ahn Satt seiner Competenz
die Einkünften einer Hebdomadarien gegeben werden sollen;
Ahn Seithen deren Evangelischen aber wird jetztgemeldter
Religions-Vergleich schnurstrack zuwieder über die Ein-
künfte eine unbegründete Distinction inter ordinarios & ex-
traordinarios reditus gemacht / und hierunter allein jene
Gefälle gestattet / diese aber demselben verweigeret / ohne
daß darunter bis dato gebührende Remediirung zu erhalten
gewesen.

Gravamen 15^{tum}

Die Präbenden welche in Turno Sr. Königl. Majest. in Preussen als Graffen zu Ravensberg verfallen / werden nicht anders conferiret als wie oben angeführt / gegen Erlegung grosser Summen Geldts / mithin müssen zu Behueff des Berlinischen so genandten Invaliden- oder Weysen-Hauses/ die Canonici bisweilen mehr als zwey Jahren / und die Vicarii eines Jahrs Einkünften entrichten / mehreren Inhalts obiger bey denen Religions-Beschwerden der Römisch-Catholischen zu Bielefeldt sub Lit. m. & n. angeführter Beylagen.

Diese Pez-
bendati
kauffen sel-
be ihewe
ein von
Sr. König-
lichen
Majestät,
annebst
noch ein
ad zwey
Jahre den-
then zum
Berlinis-
chen
Weysen-
Haus ent-
richten
müssen.

Lit.
m. & n.

Gravamen 16^{tum}

Man ein Beneficium daheselbst von Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Pfalz ic. vergeben wird / muß der new Beneficiatus pro placito zu Berlin nebens deren Canzeley-Gebührnüssen die so genandte Marinens-Gelder (worab gleichfalls in Gravamine Bilefeldensi quarto mehrere Ahnregung geschehen) ein als anderen Beeg bezahlen / unahngesehen bey der Rheinberckischer Religions-Conferenz in Anno 1697. vermög ad Gravamina Ravensbergensia Generalia sub Lit. a. ahngezogenen Adjuncti die Resolutio dahin gegeben worden/ daß dieses Gravamen würcklich abgestellet währe.

Welche
von Ihro
Chur-
fürstlichen
Durch-
leucht zu
Pfalz pro-
vidiret
müssen
præter jura
placiti
Marine-
Gelder
zahlen.

Gravamen 17^{tum}

Esgleichen müssen diejenige welche von anderen Geist- oder Weltlichen Patronis ein Beneficium Ecclesiasticum erhalten / ein Königliches Confirmations-Patent höchst kostbahrliech ausbringen / wofür fast eines Jahrs Rhenten prætendiret werden / gleich darab unter anderen der sub Gravamine Bilefeldensi secundo allegirter specialis Casus des mehreren bezeuget.

Von an-
dern Pa-
tronis pro-
vidirte
aber ein
Confirma-
tions-Pa-
tent kost-
bahe hoh-
len.

Gravamen 18^{vum}

Vicarius
Catholi-
cus muss
aus seinen
Kirchen
zum Luth-
erischen
Gottes-
Dienst
beitragen/
halten
auch dessen
Fundation
zurück.

Der Catholischer Epistolier Vicarius Henricus Ries wird de facto constringiret Jahrlichs von seiner Praebende einen Sac^t Habern zu Behueff der Hostien und sechs Rthlr. für den Gesang ahn die Evangelisch-Lutherische Kirch daheselbst abzuführen / da doch nunmehr die Römisch-Catholische eine besondere Capelle zu ihrem Gottes-Dienst gebawet haben / mithin oberwehnter Vicarius seine Epistolier-Function in dieser / nicht aber in jener als einer anjezo ganz separirter Kirchen zu verrichten hat / folglichen auch obangezogene ihme incumbiren sollende Schuldigkeit fals Littera Fundationis (worab ihme von denen Evangelisch-Lutherischen keine Copia gestattet / sonderen zweiffels ohne aus der Absicht / umb ihre unbesugte Prætension majori facilitate & viâ facti bestreitzen zu mögen / bis dato beharrlich / & contra Dispositionem Recessuum verweigeret wird) ihn darzu obligiren sollte in dieser und nicht jener Kirchen abführen müste.

Gravamen 19^{num}

Auff den
Ritter-Sizzen
will kein
Exercitium
außer
das Mess-
Lesen ver-
stattet
werden.
Lit. q.

Denen Catholischen Ritterbürtigen in der Graffschafft Ra-
vensberg / welche vigore Recessus Religionis , de Anno
1672. Art. 4. §. II. Inhalts Adjuncti sub Lit. q. auff ihren
Ritter-Sizzen privatum Religionis Romano Catholicum Ex-
ercitium haben / will dasselbig zu Ungebühr restringiret und
allein zur Mess-Lesung gestattet werden.

Gravamen 20^{mum}

Werden
ihre Pa-
stores oder
Fundacio-
nes zu ver-
mehren
behinde-
ret.
Lit. r.

Gleicher Gestalt wird denen Römisch-Catholischen mehr-
gemeldter Graffschafft unter harter Straeff ahnmaeflich
zur Ungebühr inhibiret zu folg Recessus Religionis de Anno
1672. Art. 10. §. 2. sub Lit. r. mehrere Pastores oder Geistliche
zu Unterhaltung ihres Gottes-Dienstes zu beruffen noch
auch neue Fundaciones ex propriis mediis und ohne Nach-
theil der anderer Religion zu errichten.

GRA-

Gravamen 21^{num}

Dan wird auch im Amt Ravensberg durch die Beambte daheselbst adjuvante Consistorio Bilefeldensi, utpote super Actu extra Territorium exercito, nicht allein die durch den Herren von Pfalsterkamp Stifts Osnabrück in der Stadt Osnabrück ahd dem Herren Thumz-Probsten zu gemeldten Osnabrück Frey-Herren von Wendt beschelhene Cession Juris Patronatus über die Vicarie SS. Trium Regum & Jodoci zu Borgholthausen Ambts Ravensberg gelegen / und dahin gewidmet incompetenter controvertiret / sonderen auch so gahr dadurch der Genuz sothaner Vicarie-Rhenten dem von gemeldtem von Wendt in vim cessi dicti Juris Patronatus praesentirten Beneficiato & respective Curato zu gemeldtem Borgholthausen wiederrechtlich thäglich gehemmet und benohmnen / mithin dadurch das Exercitium Religionis Romano Catholicæ turbiret und beeinträchtiget mit dem mehr als kundtbahren Absehen / umb die Catholische in Alsterfolgung der Sachen vermeintlich zu ermüden / und ihrem Gesuch zu deferiren / des Endts ferner umb litis infinitatem zu machen sich unterstanden die Lutherische Pastores zu gemeldten Borgholthausen zum Beweiz wer in Anno 1624. Professor Vicariæ quæstionis gewesen wäre zu admittiren / da jedoch nicht allein Recessus Provinciales de Anno 1672. Art 4. §. 1. Inhalts der Ahnslagen sub Lit. s. generaliter disponiret und der Executions-Recess de Anno 1682. sowohl in verbis :

Es seyen die Possessa in specie exprimit oder nicht ; als auch die Executions-Commission de Anno 1686. dahin wohlaustrücklich concurriret / daß vermög jetztgedachten Recessus de Anno 1672. und nicht vigore Instrumenti Pacis Westphalicæ die Evangelisch-Lutherische die Pfarr-Kirch zu Borgholthausen numehro privative besitzen solten / worinnen sonst denen Römischt-Catholischen vigore ante dicti Instrumenti Pacis, ex Anno 1624. das Simultaneum Exercitium, und pro rata concurrente die Reditus und übrige Recht- und Gerechtigkeiten competiren wolten / sonderen auch wan der Status Beneficii quæstionis nach Ahnlaß mehrbesagten In-

Das in
Osnabru-
ckischen ca-
dicites
Jus Patro-
natūs einer
Vicarey in
Ravens-
bergischen
will alda
controver-
tiret / und
provisus
seiner
Renthen
priviret
werden.

Lit. s.

strumenti Pacis Westphalicæ secundum annum directivum
1624. reguliret werden sollte / solchen fals aus dem sub Lit.t.
ahnliegendem Attestato eines Hochwürdigen Thum- Capituls zu Osnabrück offenbahr erhellet / daß Romano Ca-
tholici auch in dicto Anno 1624. unstreitige Possessores des
Beneficii quæstionis gewesen / und der in sothanem 1624ten
Jahr damit providiret gewesener Johann Wilhelm Ledebur
Capitularis zu gedachtem Osnabrück Religionem Roman-
Catholicam undisputirlich profitiret habe ;

Hierüber wird zur Allergnädigst rechtlicher und Reichs-
Constitutions - mäßiger nachdrücklicher Remediirung aller-
unterthänigst submitteiret

Ewer Mayserl. Majestät

Allerunterthänigst gehorsambste
Churfürstl. Regierung
der Herzogthumel
Gülich und Berg.